

Anordnung über die Erteilung von Verlagslizenzen für die Herausgabe kartographischer Erzeugnisse.

Vom 23. Juli 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei sowie dem Minister der Justiz wird gemäß § 3 Ziff. 1 Buchst. e der Verordnung vom 21. November 1963 über das Statut des Ministeriums für Kultur (GBl. II S. 865) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Veröffentlichung bestimmte kartographische Erzeugnisse, wie Globen, Atlanten, Wandkarten, Verwaltungskarten, Verkehrskarten, Wander- und Touristenkarten, Straßenübersichtspläne und ähnliche Karten, dürfen nur von Verlagen herausgegeben werden, die dafür eine Verlagslizenz des Ministeriums für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, beantragen.

(2) Die Verlagslizenz berechtigt zur verlegerischen Tätigkeit im Rahmen des von der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel bestätigten Verlagsplanes, wenn gemäß der Koordinierungsanordnung vom 12. Mai 1964 (GBl. II S. 325) der entsprechende Koordinierungsbescheid und die Vervielfältigungsgenehmigung des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, vorliegen.

§ 2

(1) Die bisher erteilten Verlagslizenzen zur Herausgabe der im § 1 Abs. 1 aufgeführten kartographischen Erzeugnisse werden nach § 7 Abs. 3 der Koordinierungsanordnung am 25. August 1964 ungültig. Neue Verlagslizenzen sind rechtzeitig beim Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, zu beantragen.

(2) Die Anträge gemäß Abs. 1 müssen folgendes enthalten:

- a) Name und Anschrift des Verlages,
- b) Name des Leiters des Verlages,
- c) ausführliche Begründung unter Angabe der Art der kartographischen Erzeugnisse, die herausgegeben werden sollen,
- d) Angaben über die beim Verlag bestehenden Voraussetzungen zur vollen Wahrnehmung der sich durch die Herausgabe von kartographischen Erzeugnissen ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen.

(3) Die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel entscheidet über die Anträge gemäß Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen.

(4) Bei der Verteilung der Verlagslizenzen sind die Grundsätze der Profilierung und Spezialisierung zu beachten. Die Verlagslizenz kann befristet oder unbefristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist nicht übertragbar. Hält der Lizenzträger die gesetzlichen Verpflichtungen über die Herausgabe kartographischer Erzeugnisse oder die erteilten Auflagen nicht ein oder wird festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung nicht Vorlagen oder nicht mehr gegeben sind, kann die Verlagslizenz widerrufen werden.

§ 3

(1) Gegen die Versagung oder den Widerruf einer Verlagslizenz sowie gegen erteilte Auflagen in der Verlagslizenz kann innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie mit einer Stellungnahme dem für das Verlagswesen zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur zur Entscheidung vorzulegen. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 4

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich ohne Lizenz nach § 1 kartographische Erzeugnisse verlegt oder den für die Lizenzausübung erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist das Ministerium für Kultur.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung, der § 4 einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1964

Der Minister für Kultur

I. V.: W e n d t

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers